

Bergen usw. tschechische Namen zu geben. Zu diesem Zwecke ist unter Vorsitz von Prof. Vl. Šmilauer eine Namenkommission gebildet worden, die sich wieder auf die Vorschläge von Bezirkskommissionen stützt. Das herausgebende Amt, die Ustřední správa Geodesie a Kartografie, legt nun ein Verzeichnis der wichtigsten Flurnamen des Reichenberger Kreises vor, der die Bezirke Reichenberg, B. Leipa, Hirschberg, Friedland, Gablonz a. N., Semil, Turnau, Starkenbach, Münchengrätz, Haida und Rumburg umfaßt, die außer Semil, Turnau, Starkenbach und Münchengrätz bis 1945 rein deutsch besiedelt waren. Die Kreisverzeichnisse sollen die „richtige“ Bezeichnung ermöglichen und sind verbindlich für alle amtlichen Karten. Namen für kleinere Fluren sollen später folgen. Es soll also für die tschechische Beschriftung der Karten gesorgt werden.

Da die deutschen Namen der früheren deutschen Bezirke danebenstehen, läßt sich beobachten, wie neue Namen geschöpft werden. Nicht mehr gültige deutsche oder tschechische Namen sind in Klammern gesetzt, z. B. *Kamenice (Kamnitz Bach)* — die frühere deutsche Schreibung lautete *Kamnitz* oder *Kamnitzbach*. In der Mehrzahl handelt es sich um mehr oder minder genaue Übersetzungen, z. B. *Bukovina* „Buchenwald“ für *Buchhübel*. Die Richtigkeit dieser Übersetzungen hängt vom Sprachgefühl der in den Bezirkskommissionen tätigen Personen, ihrer Kenntnis der Fachliteratur und der Überprüfung durch die Prager Zentralstelle ab. Bisweilen hat man die alten Namen aus alten Urkunden, besonders Grenzstreitsurkunden, ausgegraben, ohne Rücksicht darauf, ob eine wirkliche tschechische Tradition im Volksmunde bestanden hat. Wo man sich nicht die Mühe genommen hat, die deutschen Namen mitsprechen zu lassen, ist man zu Fehlernamen gekommen, die nun amtlich gemacht werden. Den Goldbichbach (Friedland) hat man z. B. nicht verstanden, die Friedländer Heimatkunde hätte Auskunft gegeben. Es handelt sich um einen „Goldbach“. Er verdient es nicht, jetzt *Holubí potok* „Taubenbach“ zu heißen. Für die *Lausche* an der Grenze von Böhmen und Mähren gilt jetzt *Luž*, wie sorbische Forscher schon vor 1945 angesetzt haben. Warum soll ein Berg von 791 m Höhe „Pfütze“ heißen? Daraus wäre übrigens im Deutschen „Lause“ geworden. Es handelt sich um eine Bildung zum Zeitwort „lauschen“, also etwa „Warte“ entsprechend. Der *Tollenstein* südlich davon ist unverstänlich geblieben, er heißt *Tolštejn*. Manche Erfahrungen mit deutschen Kartographen erwecken die Befürchtung, daß die „offiziellen“ tschechischen Namen, auch wenn sie sinnlos sind, doch auf deutschen Karten erscheinen und die deutschen Namen verschwinden werden.

Erlangen

Ernst Schwarz

**Erich Schmied, Das Tschechoslowakische Strafgesetzbuch vom 12. Juli 1950.**

Walter de Gruyter & Co., Berlin 1952. 137 S. Geh. DM 12,—.

**Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. 2. Band: Finnland, Schweiz,**

**Tschechoslowakei.** Hrsg. v. Edmund Mezger, Adolf Schönke †, Hans-Heinr. Jeschek. Duncker & Humblot, Berlin 1957. 499 S. Glb. DM 42,—.

**Erich Schmied, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei.** Alfred

Metzner, Frankfurt am Main 1956. 118 S. DM 9,20.

Zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg erschien die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ neben der

authentischen tschechischen bzw. slowakischen Ausgabe laufend in einer amtlichen deutschen Übersetzung, so daß die Gesetzgebung der ersten Republik ebenso wie die der Protektoratszeit dem deutschen Leser bequem zugänglich ist. Seit 1945 ist dies nicht mehr der Fall. Es ist daher erfreulich, daß mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in der von Prof. Schönke herausgegebenen „Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ als 57. Band das tschechoslowakische Strafgesetzbuch vom 12. 7. 1950 erscheinen konnte. Die deutsche Übersetzung wurde mit großer Sorgfalt und Umsicht von E. Schmied (vormals Dozent an der Deutschen Universität in Prag) angefertigt und mit einer knappen, aber alles Wesentliche enthaltenden Einleitung versehen.

Eine eingehende, systematische Darstellung des neuen tschechoslowakischen Strafrechts liegt nun aus der Feder des gleichen Autors im 2. Band des Sammelwerkes „Das ausländische Strafrecht der Gegenwart“ vor (S. 359—499). Sie zeichnet sich durch übersichtliche Gliederung, zahlreiche rechtsvergleichende Hinweise, vor allem aber dadurch aus, daß nicht nur das geschriebene Recht, sondern auch die Zustände des täglichen Lebens in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden: Rechtsordnung und Wirklichkeit werden so wirkungsvoll gegenübergestellt und der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, der aus dem Wortlaut allein nicht immer klar hervorgeht, ersichtlich gemacht.

Ein einleitendes Kapitel über die Geschichte des Strafrechts in der Tschechoslowakei verfolgt die Entwicklung zurück bis zur *Constitutio Criminalis Theresiana*. Eingehend wird die Rezeption der österreichischen und der ungarischen Rechtsordnung durch die Tschechoslowakei und die Beibehaltung ihrer Grundgedanken auch in den tschechoslowakischen Gesetzentwürfen der Jahre 1921, 1926 und 1937 dargestellt. (Bemerkenswert ist u. a. die Übernahme der sog. „Korrekionalisation“, der Umwandlung eines Verbrechens zu einem Vergehen, aus dem ungarischen Strafgesetz.) Die Bemerkung über das tschechoslowakische Ministerium für die Vereinheitlichung der Gesetzgebung könnte mißverstanden werden: Eine Personalunion zwischen dem Unifizierungsministerium und der „obersten Leitung der Verwaltung“ in der Slowakei bestand nur ganz vorübergehend und war bei dem raschen Wechsel der Minister (in den ersten zehn Jahren des Bestehens dieses Ministeriums zehn Minister!) ohne Bedeutung. Der Strafrechtsentwicklung seit 1945 sind volle 14 Seiten gewidmet. Das Gesetz vom 8. Mai 1946, Slg. Nr. 115, „über die Rechtmäßigkeit von Handlungen im Kampf um die Wiedererwerbung der Freiheit der Tschechen und Slowaken“ wird mit dem nationalsozialistischen Gesetz über „Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 (Röhm-Putsch) verglichen und darin ein Verstoß gegen den *ordre public* gesehen. In der Tat liegt in diesem Versuch einer nachträglichen Legalisierung der Ereignisse der Umsturzzeit der Beginn der Annullierung aller bisherigen Rechtsbegriffe.

Beide Werke über das tschechoslowakische Strafrecht — die Textausgabe wie die Darstellung — geben allerdings nicht mehr den gegenwärtigen Rechtszustand wider, sondern sind durch die Strafrechtsreform vom 19. Dez. 1956 überholt. Das am 1. 1. 1957 in Kraft getretene und in seiner novellierten Fassung in der Sammlung der Gesetze neu kundgemachte Strafgesetz hat u. a. den lebenslänglichen Freiheitsentzug und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft

als Strafen abgeschafft und als neue Tatbestände das „Eindringen in das Gebiet der Republik“, die Untergrabung der Republik, das Parasitentum u. a. eingeführt. Auch die Behauptung, daß im tschechischen strafrechtlichen Schrifttum rein dogmatische Fragen wenig erörtert werden, ist durch die zahlreichen Publikationen der beiden letzten Jahre aus der Feder Schuberts, Poláčeks, Vybíral, Tibitanzls, Solnařs, Tolars u. a. und die teilweise erbittert geführten Kontroversen über verschiedene Streitfragen überholt.

In der Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, die von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg herausgegeben wird, hat Schmied den Band 18 „Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei“ bearbeitet. Etwa die Hälfte des Werkes nehmen Übersetzungen der einschlägigen Gesetzestexte ein, der übrige Teil besteht aus einer Übersicht über den Entwicklungsgang des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsrechts, einer übersichtlichen Darstellung des geltenden Rechts sowie Verzeichnissen des Schrifttums, der berücksichtigten Rechtsvorschriften und einem Schlagwortverzeichnis.

Mit Recht wurde auf die Aufnahme jener Gesetzestexte über die Regelung des Staatsbürgerschaftsrechts in den Jahren zwischen 1938 und 1945 verzichtet, die im deutschen Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind, während die heute ebenfalls überholten Bestimmungen, soweit sie mit den Gebietsabtretungen an Ungarn und Polen in Zusammenhang stehen, aufgenommen wurden. In den einleitenden Kapiteln sind die rechtsvergleichenden und terminologischen Bemerkungen wertvoll, etwa der Hinweis auf die unterschiedliche Bedeutung des Wortes „Heimatschein“ nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht und dem österreichischen Heimatrechtsgesetz. Die slowakische Literatur über das Staatsangehörigkeitsrecht wurden allerdings nicht berücksichtigt.

Die Bedeutung der „Kaschauer Regierungserklärung“ vom 5. 4. 1945 wird vom Vf. wohl überschätzt. Wenn es auch richtig ist, daß ihr eine größere Bedeutung zukommt als einer beliebigen anderen Regierungserklärung, dann doch nur deshalb, weil es sich um das Programm der ersten, nach der Rückkehr aus der Emigration auf tschechoslowakischem Staatsgebiet gebildeten Regierung (des Ministerpräsidenten Fierlinger) handelt. Mag auch Gottwald — der eigentliche Verfasser der Regierungserklärung — behauptet haben, daß sie ein neues Kapitel der Geschichte der Tschechoslowakei eingeleitet habe, mag man sie den Slowaken als ihre magna charta dargestellt haben, ihr eine normative Kraft beizumessen geht sicherlich zu weit.

Linz a. d. Donau

Helmut Slapnicka

**Benjamiņš Jēgers, Vitauts Kalniņš, Magdalēne Rozentāle, Latviešu trimdas izdevumu bibliografija.** — Bibliography of Latvian publications published outside Latvia. 1955. 1956. American Latvian Association, Washington 1957. 63, 48 S. Je Heft \$ 1,50.

Wer sich heute mit den baltischen Ländern und Völkern wissenschaftlich beschäftigen möchte, wird immer wieder auf Hindernisse stoßen, weil ihm nur unzureichende bibliographische Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Das galt insbesondere für das Schrifttum der über die ganze Welt verstreuten lettischen